

ASG Wesel  
Friedhofsverwaltung  
Am Langen Reck 5  
46485 Wesel

**Grabstein für die Grabstätte:** \_\_\_\_\_ **Friedhof:** \_\_\_\_\_

**Angaben zur Herkunft des Natursteins (vom Aufsteller auszufüllen)**

Seit dem 1.1.2020 sind Friedhofsträger verpflichtet, einen Nachweis zur Herkunft von Natursteinen einzufordern, die auf den Friedhöfen aufgestellt bzw. aufgelegt werden.  
Bitte beachten Sie daher: Eine Genehmigung zum Aufstellen/Auflegen einer Grabvorrichtung aus Naturstein ist ohne ausgefüllten Herkunftsnachweis nicht mehr möglich.  
(Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit, § 4a Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW i.V. m. Runderlass vom 4.09.2018 S. 512 und Runderlass vom 9.10.2019 –MBI.NRW. 2019 S. 641)

**1. Herkunftsland des verwendeten Natursteins (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen):**

- Volksrepublik China  Republik Indien  
 Sozialistische Republik Vietnam  Republik Philippinen  
 Anderes Herkunftsland (weiter mit 4. Bestätigung): \_\_\_\_\_

**2. Zertifizierung des verwendeten Natursteins (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen):**

Nur bei Naturstein aus diesen Herkunftsländern: Volksrepublik China, Republik Indien, Republik der Philippinen, Sozialistische Republik Vietnam

Ein Zertifikat einer nach § 4a BestG NRW anerkannten Zertifizierungsstelle

- liegt dem Antrag bei  
 liegt der Behörde für den Zeitraum bereits vor.  
Zertifizierer: \_\_\_\_\_ Lieferant: \_\_\_\_\_  
 liegt nicht vor. Der Stein / das Gesteinsmaterial wurde bereits vor dem 1.1.2020 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführt.

**3. Kennzeichnung des verwendeten Natursteins (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

- Ein Siegel der Zertifizierungsstelle ist gem. § 4a Abs. 1 Ziff. 2 BestG NRW an der Grabvorrichtung angebracht.  
 Ein Siegel der Zertifizierungsstelle war gem. § 4a Abs.1 Ziff. 2 BestG NRW am verwendeten Gesteinsmaterial vor Weiterverarbeitung durch den Aufsteller angebracht.

Ohne Kennzeichnung des Steines (z.B. Siegel als Aufkleber mit Nummer) ist ein Zertifikat grundsätzlich ungültig bzw. nicht ausreichend. Der Inhalt des Siegels muss nach Aufbringung nicht sichtbar sein. Der Aufsteller ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

**4. Bestätigung der Angaben:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name / Firma des Aufstellers

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel / Unterschrift